

Informationen zur Anerkennung von Studienleistungen in den Studiengängen Human- und Zahnmedizin

- Erster Studienabschnitt -

(1) Allgemeines

Für die Anerkennung von Studienleistungen ist gemäß § 12 der Ärztlichen Approbationsordnung (ÄApprO) für Studierende, die an der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Studiengang Medizin immatrikuliert sind, das Thüringer Landesverwaltungsamt, Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe in Weimar zuständig. Es wird nach bewilligtem Antrag ein Anrechnungsbescheid ausgestellt. Die Bearbeitung ist gebührenpflichtig. Folgende Unterlagen sind im Allgemeinen einzureichen: formloser Antrag; Immatrikulationsnachweise (Studienbuch); Leistungsnachweise mit detaillierten Zusatzinformationen über Umfang und Inhalt der absolvierten Lehrveranstaltungen (in deutscher Sprache, ggf. Original zusammen mit beglaubigter Übersetzung); Erklärung, dass der Leistungsnachweis, für den eine Anrechnung beantragt wird, in Deutschland noch nicht endgültig nicht bestanden war.

Vom Landesprüfungsamt ausgestellte Anrechnungsbescheide, Leistungsübersichten / Scheine anderer deutscher Universitäten sowie Absprachen mit Fachvertretern über die Anerkennung von Teilleistungen sind unverzüglich dem Studiendekanat vorzulegen. Vollständig absolvierte Leistungen nach ÄApprO (Anlage 1 der ÄApprO für den Ersten Studienabschnitt) dürfen nicht noch einmal absolviert werden. Die entsprechenden Pflichtveranstaltungen können aber an unserer Fakultät ergänzend besucht werden, sofern genügend Plätze zur Verfügung stehen.

Für die Anerkennung von Krankenpflegediensten und Famulaturen ist ausschließlich das LPA Weimar zuständig.

(2) Studienleistungen, die während eines Studiums der Medizin/ Zahnmedizin an einer anderen deutschen Universität erworben wurden

Studienleistungen, die im Rahmen eines Medizin- bzw. Zahnmedizinstudiums an einer anderen deutschen Universität erworben wurden, bedürfen keiner Anerkennung durch das Landesprüfungsamt oder unsere Fakultät.

Diese Studienleistungen sind mit einer offiziellen Leistungsübersicht der entsprechenden Hochschule (mit Unterschrift und Siegel) oder durch einen Leistungsnachweis gemäß der ÄApprO nachzuweisen (mit Unterschrift und Siegel).

Darüber hinaus ist es möglich, bisher erbrachte Teilleistungen angerechnet zu bekommen. Die Entscheidung darüber trifft der entsprechende Fachvertreter unserer Fakultät. Dazu sind diesem Unterlagen vorzulegen, die sowohl den Umfang als auch die Inhalte (Lernziele) der bereits absolvierten Veranstaltungen widerspiegeln.

(3) Studienleistungen, die während eines verwandten Studiums erworben wurden

Die Anrechnung derartiger Studienleistungen obliegt ausschließlich dem jeweils zuständigen Landesprüfungsamt. Im Falle eines positiven Anrechnungsbescheids ist dieser im Studiendekanat vorzulegen.

Studierende, die das betreffende Erststudium an der Friedrich-Schiller-Universität Jena absolviert haben, können vor Antragstellung beim Landesprüfungsamt eine Äquivalenzbescheinigung über bisher erbrachte Studienleistungen einholen. Bitte wenden Sie sich zunächst zwecks Beratung an das Studiendekanat (Frau Studenik). Die Gleichwertigkeit wird Ihnen nach Prüfung Ihrer bisher erbrachten Studienleistungen (Leistungsnachweise, ggf. Hochschulzeugnisse) durch das Studiendekanat oder ggf. durch den entsprechenden Fachvertreter auf dem vorgesehenen Formular bescheinigt. Dieses reichen Sie mit den Nachweisen über Ihre bisher erbrachten Studienleistungen beim Landesprüfungsamt ein. Die ausgestellte Äquivalenzbescheinigung ist nicht rechtsverbindlich. Sie wird dem Landesprüfungsamt gleichfalls mit einem formlosen Antrag und allen zur Verfügung stehenden Unterlagen zur Prüfung eingereicht. Rechtsbindend ist nur der vom Landesprüfungsamt ausgestellte Anrechnungsbescheid. Die Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung kann nur mit diesem Anrechnungsbescheid erfolgen!

Studierende, die ihr Erststudium an einer anderen Universität absolviert haben, müssen sich zwecks Bescheinigung über die Gleichwertigkeit von Studienleistungen an die entsprechende Hochschule wenden.

(4) Im Ausland erworbene Studienleistungen

ÄApprO §12 Abs. 4: *„Die Anrechnung oder Anerkennung erfolgt auf Antrag. Zuständig für die Entscheidungen [...] ist die zuständige Stelle des Landes, in dem der Antragsteller für das Studium der Medizin eingeschrieben oder zugelassen ist. Bei Studierenden, die eine Einschreibung oder Zulassung für das Medizinstudium bei einer Universität im Inland noch nicht erlangt haben, ist die zuständige Stelle des Landes zuständig, in dem der Antragsteller geboren ist. Ergibt sich hiernach keine Zuständigkeit, so ist die zuständige Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig.“*

Studiendekanat, 04.09.2018

Für Studierende, die an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert sind, ist demzufolge das Thüringer Landesverwaltungsamt / Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe in Weimar (kurz: LPA Weimar) zuständig. Einzureichen ist ein formloser Antrag zusammen mit allen zur Verfügung stehenden Unterlagen der ausländischen Universität. Es sollten möglichst detaillierte Informationen über Umfang und Inhalt der absolvierten Lehrveranstaltungen vorliegen. Gegebenenfalls bittet das LPA Weimar die Medizinische Fakultät in Jena um eine kurze Stellungnahme. In diesem Fall werden die Unterlagen dem in Jena zuständigen Fachvertreter vorgelegt. Folgende Entscheidungen können dabei getroffen werden:

1. Die im Ausland erbrachten Leistungen entsprechen NICHT den in Jena zu erbringenden Leistungen. Das Fach muss noch als Ganzes absolviert werden.
2. Die im Ausland erbrachten Leistungen entsprechen NUR IN TEILEN den in Jena zu erbringenden Leistungen, das heißt sie haben nicht denselben Umfang bzw. einige Teilbereiche des Faches wurden nicht gelehrt. Es müssen nur noch ergänzend die fehlenden Teilbereiche des Faches absolviert werden (z.B. spezielle Seminare, Praktika oder die Prüfung). Wenn nachfolgend die fehlenden Leistungen erbracht wurden, stellt der Fachvertreter den entsprechenden Leistungsnachweis aus.
3. Die im Ausland erbrachten Leistungen entsprechen VOLLSTÄNDIG den in Jena zu erbringenden Leistungen. Es besteht Gleichwertigkeit. Das Fach muss nicht noch einmal absolviert werden. In diesem Fall stellt der Fachvertreter eine Äquivalenzbescheinigung für das LPA in Weimar aus.

Nach Prüfung der Unterlagen durch das LPA Weimar wird ein Anrechnungsbescheid erstellt. Nur dieser ist rechtsverbindlich.

In Ausnahmefällen kann der Studierende noch vor dem Antrag beim LPA Weimar den Fachvertreter um eine Stellungnahme bitten. Das Studiendekanat ist vorab darüber zu informieren. Eine in diesem Fall vom Fachvertreter ausgestellte Äquivalenzbescheinigung ist nicht rechtsverbindlich. Sie wird dem LPA Weimar gleichfalls mit einem formlosen Antrag und allen zur Verfügung stehenden Unterlagen der ausländischen Universität zur Prüfung eingereicht. Rechtsbindend ist nur der vom LPA ausgestellte Anrechnungsbescheid.

Nützliche Links:

Studiendekanat: [www.uniklinikum-jena.de/studiendekanat/Studierende/Humanmedizin/Erster Abschnitt/Ansprechpartner.html](http://www.uniklinikum-jena.de/studiendekanat/Studierende/Humanmedizin/Erster_Abschnitt/Ansprechpartner.html)

Formular „Äquivalenzbescheinigung“: [www.uniklinikum-jena.de/studiendekanat/Studierende/Humanmedizin/Erster Abschnitt/Downloads.html](http://www.uniklinikum-jena.de/studiendekanat/Studierende/Humanmedizin/Erster_Abschnitt/Downloads.html)

Landesprüfungsamt Weimar: http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/gesundheit/akademische_heilberufe/lpa/medizin/

Landesprüfungsamt Düsseldorf: http://www.brd.nrw.de/gesundheit_soziales/landespruefungsamt/Startseite/Startseite_LPA.html